

Reglement der Fürsorge-Stiftung

Gegenstand	Sozialleistungen für die Mitglieder von ProLitteris ¹
Datum	24.06.2023; Anhang vom 01.01.2026, gültig ab Rentenjahr 2027
Genehmigung	Generalversammlung ProLitteris, Genossenschaft

Inhalt

1	Zweck dieses Reglements	1
2	Finanzierung der Fürsorge-Stiftung	1
3	Altersrente	1
4	Nothilfe	2
5	Zusätzliche Zahlungen	2
6	Mitwirkung und Vertraulichkeit	3
7	Verwirkung von Ansprüchen	3
8	Organisation der Fürsorge-Stiftung	3
9	Schlussbestimmungen	3
10	Anhang Altersrente (Ziffer 3), gültig ab Rentenjahr 2027 (CHF)	4

1 Zweck dieses Reglements

Dieses Reglement bestimmt die Finanzierung, die Verwendung der Mittel und die Grundsätze der Organisation der Fürsorge-Stiftung gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 07.02.2002.

2 Finanzierung der Fürsorge-Stiftung

Die Fürsorge-Stiftung erhält jährlich 9% der von ProLitteris in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eingenommenen Vergütungen für Urheberrechte, vorausgesetzt, die Verwaltungskosten pro Verwertungsbereich sind gedeckt.

Für Vergütungen mit Bezug zum Ausland bleiben abweichende rechtliche und vertragliche Verhältnisse vorbehalten.

3 Altersrente

3.1 Voraussetzungen

Urheberinnen und Urheber haben Anspruch auf eine Altersrente,

- sofern sie das Referenzalter (AHV) erreicht haben,
- sofern sie ohne Unterbruch seit mindestens 10 Jahren und spätestens seit ihrem 60. Geburtstag Mitglied von ProLitteris sind,
- sofern sie während der ununterbrochenen Mitgliedschaft Vergütungen von ProLitteris erhalten haben, welche die vom Stiftungsrat festgelegte minimale Summe der Vergütungen erreichen, und

¹ Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter.

- sofern ihr steuerbares Einkommen das vom Stiftungsrat festgelegte maximale steuerbare Einkommen nicht überschreitet.

Der Stiftungsrat legt die minimale Vergütungssumme und das maximale steuerbare Einkommen jährlich fest («Anhang Altersrente»).

Das steuerbare Einkommen ist nachzuweisen mit der letzten rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer oder, bei begründetem Fehlen, mit einer maximal fünf Jahre zurückliegenden Veranlagung. Fehlt eine Veranlagung der direkten Bundessteuer, so kann die Fürsorge-Stiftung ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Steuerbehörde akzeptieren.

Die Fürsorge-Stiftung beurteilt die Ansprüche jedes Jahr aufgrund korrekter und vollständiger Dokumente und Auskünfte, die frist- und formgerecht eingereicht wurden, in Verbindung mit dem aktuellen «Anhang Altersrente» in diesem Reglement.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht in jedem Jahr, in welchem der Urheber oder die Urheberin die Voraussetzungen erfüllt und nicht verstorben ist. Der Anspruch erstreckt sich nur auf die individuelle Altersrente einer bestimmten Person in einem einzigen Jahr.

3.2 Berechnung

Die Höhe der Altersrente berechnet sich aufgrund

- des steuerbaren Einkommens,
- der während der ununterbrochenen Mitgliedschaft erhaltenen Summe aller Vergütungen von ProLitteris,
- der Beträge, die der Stiftungsrat mit den Kriterien «steuerbares Einkommen» und «Summe der Vergütungen» jährlich festgelegt («Anhang Altersrente» in der jeweils geltenden Fassung).

Die Fürsorge-Stiftung bemüht sich um die Auszahlung der Altersrenten im Januar.

Ausgezahlte Altersrenten sind endgültig und lassen den darauf gerichteten Anspruch erlöschen.

4 Nothilfe

Die Fürsorge-Stiftung zahlt Unterstützungsleistungen an Urheber, Urheberinnen und deren Hinterbliebene, die in eine finanzielle Not geraten sind, insbesondere an solche, welche die Voraussetzungen für eine Altersrente nicht erfüllen.

Die Fürsorge-Stiftung beurteilt die Ansprüche aufgrund korrekter und vollständiger Dokumente und Auskünfte, die von der gesuchstellenden Person frist- und formgerecht eingereicht wurden.

Auf die Beurteilung eines Gesuchs und auf die Nothilfe besteht kein Anspruch.

5 Zusätzliche Zahlungen

Der Stiftungsrat kann für bestimmte Kategorien von Mitgliedern Zahlungen beschliessen, die neben der Altersrente und der Nothilfe stehen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Fürsorge-Stiftung erlauben. Auf zusätzliche Zahlungen besteht kein Anspruch.

6 Mitwirkung und Vertraulichkeit

Die Fürsorge-Stiftung kann zur Beurteilung der Altersrenten und der Nothilfen zusätzliche Dokumente und Auskünfte verlangen.

Die Fürsorge-Stiftung kann zur Beurteilung einer bestimmten Leistung Auskünfte einholen bei Behörden, bei Anbieterinnen anderer Sozialleistungen und bei Personen, die an der Betreuung einer Urheberin oder eines Urhebers beteiligt sind.

Die Fürsorge-Stiftung behandelt Informationen vertraulich und stellt den Datenschutz sicher.

7 Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche auf eine Altersrente, die gegenüber der Stiftung nicht im Jahr ihres Entstehens schriftlich oder im ProLitteris-Portal mit vollständigen Dokumenten und Auskünften geltend gemacht wurden, sind verwirkt und können nicht mehr geltend gemacht werden.

Urheberinnen und Urheber, welche der Fürsorge-Stiftung oder ProLitteris, Genossenschaft, falsche oder irreführende Angaben machen mit einer vorteilhaften Auswirkung auf Leistungen der Stiftung, sind verpflichtet, ungerechtfertigt erhaltene Leistungen zurückzuzahlen. Der Stiftungsrat kann sie von weiteren Leistungen der Fürsorge-Stiftung ausschliessen.

8 Organisation der Fürsorge-Stiftung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Fürsorge-Stiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und maximal sechs weiteren Mitgliedern von ProLitteris, welche vom Vorstand von ProLitteris gewählt werden. Dem Stiftungsrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes von ProLitteris angehören.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, jene der Präsidentin oder des Präsidenten zwei Jahre. Die Wiederwahl ist dreimal zulässig.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einem Zirkularbeschluss zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Die Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Fürsorge-Stiftung wird nach den Anforderungen des Stiftungsrates durch ProLitteris verwaltet (Sekretariat). Das Sekretariat bereitet die Geschäfte vor und führt sie aus. Das Sekretariat orientiert den Stiftungsrat regelmässig über den Geschäftsgang.

Das Sekretariat nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

ProLitteris erhält für die Verwaltung der Fürsorge-Stiftung eine Entschädigung.

9 Schlussbestimmungen

Für die Verbindlichkeiten der Fürsorge-Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Für die Änderung dieses Reglements sind die Statuten von ProLitteris massgebend.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 10.09.2002 in der Fassung vom 05.09.2015.

10 Anhang Altersrente (Ziffer 3), gültig ab Rentenjahr 2027 (CHF)

Steuerbares Einkommen ^{1 2 3}	Summe der Vergütungen															
	1'500-2'000		2'001-4'000		4'001-6'000		6'001-8'000		8'001-10'000		10'001-15'000		15'001-20'000			
0 - 11'200		6'570		6'795		7'020		7'290		7'515		7'830		8'235		
11'201 - 13'000		6'300		6'525		6'795		7'020		7'290		7'560		7'920		
13'001 - 15'000		5'985		6'210		6'480		6'705		6'975		7'290		7'650		
15'001 - 17'500		5'760		5'895		6'075		6'300		6'570		6'975		7'290		
17'501 - 20'000		5'400		5'589		5'760		5'895		6'165		6'480		6'930		
20'001 - 22'500		4'680		4'860		4'995		5'175		5'310		5'673		6'120		
22'501 - 25'000		4'140		4'320		4'455		4'590		4'860		5'310		5'760		
25'001 - 27'500		3'645		3'780		3'915		4'140		4'410		4'680		5'130		
27'501 - 30'000		3'105		3'240		3'420		3'555		3'780		4'095		4'500		
30'001 - 32'500		2'430		2'520		2'655		2'835		2'970		3'330		3'690		
32'501 - 35'000		1'845		1'980		2'115		2'250		2'430		2'745		3'150		
35'001 - 37'500		1'170		1'305		1'440		1'575		1'800		2'070		2'475		
37'501 - 40'000		540		675		810		945		1'170		1'485		1'845		
40'001 - 45'000		180		360		540		675		810		1'035		1'260		
45'001 - 50'000		90		270		360		450		540		630		720		
	20'001-25'000		25'001-30'000		30'001-40'000		40'001-50'000		50'001-60'000		60'001-80'001		über 80'000			
0 - 11'200		8'505		9'000		9'450		10'305		10'980		11'880		12'600		
11'201 - 13'000		8'190		8'730		9'180		9'990		10'710		11'610		12'150		
13'001 - 15'000		7'920		8'460		8'910		9'720		10'350		11'430		11'700		
15'001 - 17'500		7'605		8'100		8'550		9'360		10'080		11'070		11'250		
17'501 - 20'000		7'290		7'830		8'190		9'090		9'900		10'800		11'000		
20'001 - 22'500		6'480		6'930		7'380		8'190		9'000		9'810		9'900		
22'501 - 25'000		6'120		6'570		6'840		7'650		8'460		9'360		9'450		
25'001 - 27'500		5'535		5'985		6'390		7'110		7'920		8'640		8'820		
27'501 - 30'000		4'950		5'400		5'760		6'480		7'290		8'100		8'370		
30'001 - 32'500		4'095		4'500		4'860		5'580		6'300		7'020		7'830		
32'501 - 35'000		3'555		3'960		4'230		4'860		5'670		6'480		7'290		
35'001 - 37'500		2'925		3'330		3'960		4'140		4'950		5'760		6'570		
37'501 - 40'000		2'295		2'700		2'970		3'510		4'185		5'040		5'400		
0'001 - 45'000		1'620		1'980		2'250		2'700		3'240		3'870		4'230		
45'001 - 50'000		900		1'170		1'440		1'620		2'070		2'610		2'880		

¹ Das steuerbare Einkommen gemeinsam Veranlagter wird zu 75% gerechnet. Entsprechend beträgt das maximale steuerbare Einkommen CHF 66'667.

² Der Stichtag für die Summe der Vergütungen und die Frist für den Steuerbeleg sind gemäss Mitteilung von ProLitteris verbindlich (31.12. des Vorjahres des Rentenjahres).

³ Der Stiftungsrat beschloss am 02.12.2025, die minimale Summe der Vergütungen jährlich um CHF 500 anzuheben, bis CHF 4'000 im Jahr 2032.